

P.P. VTG, Thomas-Bornhauser-Str. 23a, 8570 Weinfelden

Departement für Justiz und Sicherheit
Departementschefin
Cornelia Komposch
Generalsekretariat
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 20. April 2022

Teilrevision zur Änderung des Polizeigesetzes

Geschätzte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. März 2022 unterbreitet das Departement für Justiz und Sicherheit DJS dem VTG das Vernehmlassungsverfahren für die Änderung des Polizeigesetzes PolG, mit Frist bis am 31. Mai 2022. Für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen, bedanken wir uns bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Eine Arbeitsgruppe des VTG hat sich mit den Vernehmlassungsunterlagen Teilrevision zur Änderung des Polizeigesetzes auseinandergesetzt.

Es wird begrüsst, dass sich der Kanton mit dem Polizeigesetz intensiv auseinandergesetzt hat. Die Gemeinden sind in der Zusammenarbeit betroffen und befürworten einen offenen und transparenten Austausch zwischen den verschiedenen Ebenen.

Bemerkungen zum Entwurf betreffend die Änderung des Polizeigesetzes (PolG)

Wir nehmen nachfolgend lediglich zu denjenigen Punkten Stellung, zu denen Fragen oder Anliegen aufgetreten sind. Die nicht erwähnten Bestimmungen sind formal und inhaltlich unbestritten.

§ 21 Abs. 1

Wir gehen davon, dass diese Personen mindestens bei der Kantonspolizei als gefährlich bekannt und registriert sind. Es ist heikel, wenn eine Person als gefährlich eingestuft wird, aufgrund von Aussagen ihres Umfelds.

§ 39b Abs. 3

Die Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte, die durch die Kantonspolizei zum Einsatz kommen, sind für die Verständlichkeit aufzuführen oder zu präzisieren.

Sie kann körpernah getragene Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte einsetzen.

§ 39b Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:

Sie kann körpernah getragene Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte, wie Bodycams, einsetzen.

§ 56a Abs. 2

Es ist sinnvoll, wenn auch Amtspersonen oder Ärztinnen und Ärzte berechtigt sind, eine Meldung an die Kantonspolizei zu machen. Das Melderecht für Personen, die einem Berufsgeheimnis unterstehen wird aus diesem Grund begrüsst.

§ 68a

Eine enge Zusammenarbeit im Datenaustausch und in der Bearbeitung von Personendaten zwischen den verschiedenen Schnittstellen soll effizienter werden. Dafür ist der Betrieb eines gemeinsamen Informationssystems unausweichlich und wirkungsvoll. Die generelle Formulierung im § 68 scheint uns zielführend.

Schlussbemerkungen

Der VTG gratuliert dem Departement für Justiz und Sicherheit DJS zum Resultat der Teilrevision zur Änderung des Polizeigesetzes. Die Änderungen sind weitgehend zielgerichtet und können in der Praxis nachvollziehbar umgesetzt werden.

Wir bitten das DJS, die oben formulierten Anmerkungen in gebührender Weise zu berücksichtigen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

VERBAND THURGAUER GEMEINDEN



Kurt Baumann
Präsident



Chandra Kuhn
Geschäftsleiterin